



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (16.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Basel-Stadt
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BS
Adresse, Ort : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
Kontaktperson : Michel Laszlo, Kantonstierarzt
Telefon : 061 267 58 34
E-Mail : michel.laszlo@bs.ch
Datum : 15.01.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst grundsätzlich die verschiedenen Änderungsvorschläge der Tierseuchenverordnung.

Hinsichtlich einer erfolgreichen Moderhinkesanie rung schlägt der Kanton Basel-Stadt vor, folgende Voraussetzungen einzuhalten bzw. vorgängig einzuführen:

- Die Tierverkehrskontrolle der Kleinwiederkäuer ist etabliert und wird erfolgreich umgesetzt (ab 1.1.2020);
- Die Ausrottung der Bovine Virus-Diarrhoe (BVD) muss erfolgreich abgeschlossen sein, damit die Ressourcen bei der Moderhinkesanie rung eingesetzt werden können (Kampagnenbeginn nicht vor 2021);
- Für die Durchführung muss ein ASAN-Tierseuchenmodul speziell für die Moderhinkesanie rung zur Verfügung stehen (Eingabemöglichkeit von nichtamtlichen Tierärzten, Verifizierung dieser Daten durch den Veterinärdienst, Geschäftsgänge zur Moderhinkesanie rung etabliert etc.);
- Wirksame Klauenbädernittel zur Moderhinkesanie rung müssen zugelassen sein und zur Verfügung stehen.

BS Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen			
Kanton	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
BS	23 Abs.1	Im Rahmen der Selbstkontrolle ist eine Prüfung durch einen Tierarzt jährlich vorgesehen. In der Regel sind dies bereits spezialisierte Tierärzte, die ausreichende Erfahrung mit Aquakulturbetrieben aufweisen. Um einen Mehraufwand für die Kantone zu verhindern, ist zu spezifizieren, dass die Kontrollen durch nichtamtliche Tierärzte vorgenommen werden können. Die fachlichen Anforderungen, die an die Tierärztin oder den Tierarzt zu stellen sind, sollen zwecks Harmonisierung des Vollzugs in einer Vollzugsanweisung definiert werden.	
BS	Art. 23 Abs. 4	Dokumentationen, die im Geltungsbereich der Tierseuchengesetzgebung gefordert werden, sind üblicherweise während drei Jahren aufzubewahren. Für die Dokumentation zur Gesundheitsüberwachung ist die gleiche Aufbewahrungsfrist vorzuschreiben.	Die Unterlagen sind während drei Jahren aufzubewahren.
BS	174 Abs. 2bis	Gemäss Verordnungstext ist eine serologische Untersuchung des Bestandes gefordert, gemäss Text in den Erläuterungen die serologische Untersuchung einer Rindergruppe. Der Kanton BS geht davon aus, dass eine Rindergruppe und nicht eine unbestimmte Gruppe von Rindern serologisch zu untersuchen ist. Dies ist im Artikel zu präzisieren.	Präzisierung: ...die serologische Untersuchung einer Rindergruppe des Bestandes....
BS	Art. 228b	Um eine Verbringung von Schafen aus gesperrten Beständen wirksam zu verhindern, muss aus der Tierverkehrsdatenbank (TVD) ersichtlich sein, ob ein Betrieb gesperrt ist, oder nicht.	Schaffung der Grundlage für die Abbildung der Sperre auf der TVD.
BS	Art. 228b Abs. 2 und Art. 228c Abs.2	In Artikel 228b wird der Begriff «negativer Befund» verwendet, in Artikel 228c der Begriff «negatives Untersuchungsergebnis». Es ist unklar, ob hier das gleiche gemeint ist? Handelt es sich in Artikel 228b um einen Bestandesbefund und in Artikel 228c Abs. 2 um Einzelresultate? Die Begriffe sind einheitlich zu verwenden und die Interpretation der Befunde bzw. Resultate in Vorschriften technischer Art zu präzisieren.	Einheitliche Begriffsverwendung
BS	Art. 229a Abs. 2	Eine Bandbreite von kantonalen Entschädigungen als Pauschale einzufrieren ist nicht zielführend und nicht notwendigerweise im Rahmen einer Bundesratsverordnung festzulegen.	Abs. 2 a: streichen „... 125 bis 200 Franken“

		Eine Obergrenze der Vergütung für Labors bei Sammelproben ist nicht Thema der TSV und kann kontraproduktiv wirken.	Abs. 2 lit. b streichen
BS	Art. 229b Abs. 2	Eine Angabe der Bandbreite für die Abgaben der Schafhalter ist nicht zielführend. Die Höhe der Abgaben könnte ggf. den Laborkosten angeglichen werden.	Streichen: „Sie beträgt mindestens 20 und höchstes 30 Franken ...“
BS	Art. 229d Abs. 2	Das BLV soll die Kursinhalte festlegen, Organisationen sollen sich um die Durchführung bewerben, Kurse müssen für „Kontrolleure“ und „Tierärzte“ unterschiedlich (dem Fachwissen angepasst) gestaltet werden.	
BS	Art. 229d Abs. 3	Der Zugang zu ASAN muss für nichtamtliche Tierärzte möglich sein. Bei der ASAN-Programmierung ist darauf zu achten, dass die eingegebenen Daten als Grundlage für die Abrechnung der tierärztlichen Leistungen durch den Veterinärdienst genutzt werden können.	
BS	Art. 229e Abs. 1	Tierverkehr sollte nur erlaubt sein unter Betrieben mit gleichem Status (getestet/nicht getestet) bzw. vom besseren Status in den schlechteren Status.	
BS	Art. 295a	Im Zusammenhang mit den Informationsmassnahmen zur Afrikanischen Schweinepest hat sich gezeigt, dass eine gesetzliche Grundlage für die Mitwirkungspflicht bei der Informationsverbreitung für Betreiber von Rastplätzen fehlt. Diese sind aber sehr wichtig. Die Mitwirkungspflicht gemäss Artikel 295a ist auf die für Rastplätze und Raststätten verantwortlichen Stellen auszuweiten.	Titel von Art. 295a ergänzen: Mitwirkung von Personenbeförderungsunternehmen, Flughafen- und Hafenbetreibern, Rastplatz- und Raststellenbetreiber , Reisebüros und Zustelldienste